



FAQ ESF-Instrument 3 - Berliner Startup Stipendium

(Stand: 25.11.2022)

1.) Teammitglieder

Scheiden Einzelgründer*innen im Vorfeld aus?

Nein, Einzelgründer*innen können auch gefördert werden. Eine Teamförderung ist dennoch ausdrücklich erwünscht.

Wie viele Gründer*innen sind pro Team zulässig?

Pro Gründerteam können maximal 5 Personen gefördert werden.

Ist das Nachrücken von Teammitgliedern möglich?

Ja, das Nachrücken von Teammitgliedern bei Ausscheiden anderer Teammitglieder ist möglich. Zu beachten ist, dass der Förderzweck auch für nachrückende Personen innerhalb der dann kürzeren Förderzeit vollumfänglich erfüllt werden muss und vom Träger nachzuweisen ist (siehe auch Punkt 4 „Kann das Stipendium auch nur für ein paar Monate vergeben werden“). Hierbei ist eine grundsätzliche Mindestteilnahme von 75% der ursprünglichen Förderzeit anzustreben. Die Fachstelle ist bei der Teilnahmeentscheidung einzubeziehen.

Dürfen durch das Startup Stipendium geförderte Stipendiaten erneut bzw. noch einmal von einem anderen Projektträger gefördert werden - unabhängig davon ob sie bereits gegründet haben oder nicht?

Nein, dies ist nicht gestattet. Das BSS kann nur einmal in Anspruch genommen werden. Das Stipendium ist eine personenbezogene Förderung, in diesem Fall gab es bereits eine Förderung des Stipendiaten. Die wesentlichen Gründungskompetenzen müssten durch die Förderung bereits erlangt sein.

2.) Zulässigkeit von Teilnehmer*innen

Ist es möglich Unternehmer*innen in das Programm aufzunehmen die

a) bereits ein Gewerbeunternehmen zur Durchführung eines „Gelegenheitsjobs“ angemeldet haben bzw. betreiben oder als Freiberufler*innen tätig waren und nun ein weiteres Unternehmen mit einem anderen Schwerpunkt im BSS gründen wollen oder

b) bereits ein Gewerbeunternehmen angemeldet haben und mit diesem in das BSS wollen?

Das BSS ist ein personengebundenes Frühphasenförderprogramm und kein Unternehmensförderprogramm.



a) Die in der Vergangenheit erfolgte freiberufliche Existenzgründung oder die erfolgte Gründung eines Unternehmens zur Durchführung von „Gelegenheitsjobs“ (z.B. als Lieferdienstfahrer*in, Zeitungsausbringer*in) ist der Fachstelle anzuzeigen, es besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Teilnahme.

b) Sofern bereits ein Unternehmen gegründet wurde, ist eine Teilnahme mit dem bereits gegründeten Unternehmen nur möglich, wenn das Unternehmen noch keine wirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen hat. Unter einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist dabei **jede Tätigkeit zu verstehen**, die darin besteht Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten, wobei die unentgeltliche Überlassung des Produktes an Testkunden davon ausgenommen ist.

Sofern die Bewerber*innen bereits Unternehmen gegründet und am Markt teilgenommen haben, ist eine Einschätzung vom Träger abzugeben, warum die bisher vorhandenen Kompetenzen einer Aufnahme in das BSS nicht entgegenstehen. Grundsätzlich geht die Fachstelle davon aus, dass im Falle einer erfolgreichen Unternehmensgründung (Umsatz, Dauer am Markt) keine weiteren Qualifizierungsmaßnahmen notwendig sind.

Einer Aufnahme der Bewerber*innen kann durch eine Entscheidung der Fachstelle erfolgen, wenn

- Nachweise über den wirtschaftlichen (Nicht-)Erfolg (z.B. letzte Jahresabschlüsse, Firmenkontoauszüge, Einnahmen-Überschuss-Rechnung) und
- eine Eigenerklärung des Teilnehmenden zu den Aufgaben im Unternehmen / des Verantwortungsbereiches sowie der Betriebszugehörigkeit vorgelegt werden und
- per Eigenerklärung der Bewerbenden versichert wird, dass während des Stipendiums keinerlei Tätigkeiten für das bereits gegründete Unternehmen erfolgen.

Besteht die Möglichkeit der Teilnahme am BSS für Interessenten, die bereits als Geschäftsführer*in oder geschäftsführende Gesellschafter*innen eines anderen Unternehmens eine längere Zeit über tätig war?

Die Zulässigkeit zur Teilnahme im Programm ist grundsätzlich nicht gegeben. Die Förderung des Berliner Startup Stipendium ist eine Frühphasenförderung, in der in erster Linie grundlegende Kompetenzen zur Unternehmensgründung erworben werden, mit dem Ziel technologische innovative Geschäftsideen oder Produkte zur Marktreife zu bringen.

Es wird davon ausgegangen, dass ein Großteil der im Programm zu erlernenden Kompetenzsteigerungen bei Teilnehmenden, die längere Zeit bereits als Geschäftsführer*innen gearbeitet haben, vorhanden ist.

Sofern die Geschäftsführungstätigkeiten nur in einem kurzen Zeitraum und lediglich auf ein Arbeitsgebiet bezogen ausgeführt wurden, ist auf Nachweis und Entscheidung der Fachstelle eine Teilnahme am BSS möglich.



Können Mitarbeiter*innen eingestellt oder weitere Personen im Team mitarbeiten?

Grundsätzlich können die Gründer*innen Personen ins Team holen bzw. Mitarbeiter/-innen einstellen, die kein Stipendium erhalten. Die Teilnahme an Coachings, welche durch das BSS geförderte Mitarbeiter*innen/Coaches durchführen, ist aus beihilferechtlichen Gründen nicht gestattet. Auch dürfen diese Personen keinen sonstigen Fördervorteil durch das BSS erlangen und der Träger keine Mehrkosten im BSS abrechnen die im Zusammenhang mit diesen Personen stehen.

Können Personen am BSS teilnehmen, obwohl die Gründungsidee, das Gründungskonzept von einem anderen Rechtsträger entwickelt wurde, an dem diese Person beteiligt war (z.B. Verein, GmbH, UG)?

Der Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen für das BSS, der die Grundlage für die Auswahl der Projektträger bildete, geht von potentiellen Gründer*innen aus, die "ein innovatives Produkt entwickelt haben" und über "ein technologiebasiertes Gründungskonzept" verfügen. Dies bedeutet, dass der/die Gründer*in über die Idee/Entwicklung/Konzept uneingeschränkt verfügen muss. Nicht gefördert werden daher Ideen oder Konzepte, die einer anderen Person gehören. Wenn z.B. Lizenzen zu bezahlen wären, ließe sich daraus schließen, dass die Teilnehmenden nicht Eigentümer*innen des Konzepts sind. Der Projektträger sollte sich daher von betreffenden Stipendiat*innen bestätigen lassen, dass diese über die uneingeschränkten Rechte an der Verwertung des Konzepts oder der Idee verfügen.

Anteilsverteilung am Unternehmen: Gründer*in und / oder eine weitere Person nimmt nicht am BSS teil, inwiefern sind weitere Mitgründer*innen förderfähig?

Die Verteilung der Geschäftsanteile am Unternehmen zwischen den Gründer*innen obliegt der eigenständigen Vereinbarung untereinander, die mehrheitlichen Kontroll- und Stimmrechte müssen jedoch bei den Gründer*innen des BSS bleiben.

Zudem wird empfohlen, vor Eintritt in das BSS die Eigentums- und Urheberrechte sowie abgesprochene Regelungen, z.B. bei der Bewältigung von etwaigen, zukünftigen Konflikten schriftlich festzulegen.

Status von potentiellen Stipendiaten:

a) Die Person befindet sich in Festanstellung, ist jedoch langfristig oder für die Dauer des Stipendiums beurlaubt. Bei erfolgreicher Gründung würde die Person ihre Festanstellung aufgeben. Gilt eine Beurlaubung als ausreichend für ein Stipendium?

Eine Beurlaubung reicht nicht aus. Die Person muss die Festanstellung aufgeben. Dies ist nachzuweisen.

b) Die Person studiert noch und würde ein Urlaubssemester für die Aufnahme in das BSS nehmen.

Eine Person, die sich noch mitten im Studium befindet, kann nicht am BSS teilnehmen.



Sofern sich die Person im letzten Semester befindet bzw. nur noch die Abschlussarbeit schreiben muss und das BSS in Vollzeit wahrnehmen kann, kann sie im BSS nach Rücksprache mit der Fachstelle aufgenommen werden. Es muss ein Nachweis (z.B. in Form einer Eigenerklärung) vorgelegt werden, welcher bestätigt, dass keine weiteren universitären Leistungen abgeleistet werden müssen.

3.) Vergütung/sonstige Bezüge

Müssen die Mitarbeitenden des Projektträgers laut Mindestlohngesetz vergütet werden?

Ja, es besteht eine Verpflichtung, nach dem Landesmindestlohngesetz Berlin (MiLoG) zu vergüten. Diese gilt für das Personal des Projektträgers. Nähere Informationen sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

Ist das Stipendium netto oder brutto?

Das Stipendium ist brutto. Man geht mit dem Stipendienvertrag kein Angestelltenverhältnis ein, somit sind i.d.R. Einkommensteuer, Sozialversicherungsbeiträge etc. vom Stipendium eigenständig abzuführen. Es empfiehlt sich möglichst frühzeitig das zuständige Finanzamt zu konsultieren, da das zuständige Finanzamt über die Frage der Einkommenssteuerrelevanz entscheidet.

→ Siehe dazu auch Kategorie „Versicherungen / Versteuerung“

Wann wird das Stipendium monatlich ausgezahlt - Anfang oder Ende des Monats? (Wann fließt zum ersten Mal Geld an die Teilnehmenden?)

Für Projektträger:

Die Mittel müssen bei der IBB angefordert werden. Die generelle Regel ist, dass Projektträger ihre Mittel quartalsweise (Januar-März, April-Juni, Juli-September und Oktober-Dezember) anfordern, dies geschieht immer im Vormonat des Quartales. Maximal werden pro Quartal 1/4 des Jahresbudgets ausgezahlt. Wenn sie das Geld erhalten haben, liegt es im Ermessen des Projektträgers, wann sie das Stipendium auszahlen. Es gibt dazu keine feste Regel. Empfohlen wird aber eine Anlehnung an das Gehalt, also eine Auszahlung Ende des Monats. Sollte allerdings ein Stipendiat die Miete so nicht mehr zahlen können, so kann die Auszahlung auch gesplittet werden.

Für Teilnehmende:

Der Auszahlungszeitpunkt ist die Entscheidung der Projektträger, siehe Antwortteil für Projektträger.

Wird bei Abbruch der Teilnahme am Projekt im laufenden Monat, das Stipendium in voller Höhe ausgezahlt oder erfolgt hier eine anteilige Auszahlung?

Stipendiaten sollten immer mit Ende eines Monats austreten. Sofern ein*e Stipendiat*in innerhalb eines Monats austritt, wird für diesen Monat kein Stipendium ausbezahlt. Daher gibt es keine anteilige Auszahlung.



Dürfen während des Stipendiums andere staatliche Sozialleistungen, sog. Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Elterngeld; Mutterschaftsgeld, BAföG) bezogen werden?

Nein, die Teilnehmenden des Stipendiums erhalten zur Grundsicherung ihres Lebensunterhaltes eine Entgeltersatzleistung in Höhe von max. 2.200 € pro Fördermonat, insofern ist der gleichzeitige Bezug von anderen staatlichen Entgeltersatzleistungen während des Berliner Startup Stipendiums **nicht gestattet** bzw. müssen mit dem Stipendienbetrag verrechnet werden.

4.) Aufenthalt/ Mindestdauer

Dürfen Personen mit Hauptwohnsitz außerhalb Berlins gefördert werden?

Nein. Das Fördergebiet ist das Land Berlin. Die Förderung richtet sich ausschließlich nur an Teilnehmende mit Hauptwohnsitz im Land Berlin, es gilt alleinig die Landeskinderregelung. Die Meldebescheinigung zum Hauptwohnsitz Berlin muss bei Stipendienbeginn vorliegen.

Gibt es während des Stipendiums Anforderungen an einen Mindestaufenthalt in Berlin?

Da das Stipendium in Berlin durchgeführt wird, ist ein Aufenthalt der Stipendiaten in Berlin notwendig. Die Teilnahme kann in Absprache bzw. gemäß den Regelungen des Trägers auch teilweise online erfolgen. Wichtig dabei ist, dass der Hauptwohnsitz in Berlin gemeldet bleibt und die Teilnehmenden zu 100 % die Maßnahmen während des Stipendiums (Coaching etc.) wahrnehmen können.

Das Team plant den Umzug während der Förderung in eine andere Stadt. Geht das?

Nein, da die Anbindung an den Träger, die Mentoren/Coaches und das Netzwerk während des Stipendiums gewahrt bleiben müssen. Außerdem müssen während des Stipendiums der Hauptwohnsitz der Stipendiaten und der Geschäftssitz des gegründeten Unternehmens in Berlin verbleiben.

Kann das Stipendium auch nur für ein paar Monate vergeben werden?

Nein, die festgelegte Förderlaufzeit der jeweiligen Träger ist grundsätzlich als Mindestdauer anzusehen. Die Förderung eines Teilnehmenden von nur einem Monat kann keinen Erfolg herbeiführen, das Förderziel wäre nicht zu erreichen. Bei einer kürzeren Restlaufzeit des Stipendiums, z.B. durch die spätere Aufnahme eines/-r weiteren Gründers/-in, muss vom Träger glaubhaft nachgewiesen werden, dass die Inhalte des Stipendiums vollständig in der verkürzten Zeit durchgeführt werden können. Generell wird eine Verkürzung von mehr als 25% der gesamten Stipendiumdauer seitens der Fachstelle nicht anerkannt.

→ Weitere Infos dazu auch im nächsten Punkt „späteres Einsteigen von zusätzlichen Gründern“



Für schwangere Teilnehmerinnen bzw. Gründungswillige in ähnlichen Lebenslagen (z.B. akut pflegebedürftige Angehörige) gelten separate Regelungen. Diese sind vorab mit der Fachstelle abzusprechen.

Eine Person will in das bereits seit ein paar Monaten geförderte Team einsteigen und wäre bei der noch zu erfolgenden Firmengründung dann ebenfalls Gründer/-in. Kann diese Person dann auch über die volle Laufzeit gefördert werden oder nur noch die restliche Laufzeit bis zum Austritt der anderen Personen des Teams?

Da das BSS ein personengebundenes Stipendium ist, kann die später einsteigende Person über die volle Laufzeit gefördert werden – sofern dies beim Träger möglich ist – auch wenn die restlichen Gründer*innen im Team nicht mehr gefördert werden, z.B. in der darauf folgenden Kohorte. Zu beachten ist, dass der Förderzweck vollumfänglich erfüllt werden muss. Dies ist aus Sicht der Fachstelle nur gegeben wenn an mind. 75% des Stipendienprogramms teilgenommen wird. Dies ist vom Träger zu bestätigen. Einzelschulungen, um die versäumten Coachings nachzuholen, sind dabei nicht förderfähig. Zudem muss vom Träger auf den Bewilligungszeitraum für die Förderung seines Inkubators geachtet werden.

5.) Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gibt es eine Altersbeschränkung für Teilnehmende?

Nein, die bereichsübergreifenden Grundsätze des ESF sehen keine Altersbeschränkung der Teilnehmenden vor (Antidiskriminierungsgrundsatz).

Ist die Nationalität der Stipendiaten relevant?

Nein, die bereichsübergreifenden Grundsätze des ESF schließen auch die Diskriminierung aufgrund eines Migrationshintergrundes aus.

Setzt die Teilnahme am BSS einen Bildungsabschluss voraus?

Nein. Eine Teilnahme am BSS kann bei Vorhandensein entsprechender Kompetenzen für das Gründungsvorhaben unabhängig eines Bildungsabschlusses erfolgen. Die Feststellung der vorhandenen Kompetenzen erfolgt dabei durch die Träger.

Können ausländische Studierende bzw. Absolventen aus Nicht-EU-Staaten das Stipendium bekommen?

Ja, sie müssen aber mit Hauptwohnsitz hier in Berlin gemeldet sein. Die Aufenthaltserlaubnis muss für den gesamten Stipendienzeitraum gültig sein und darf keine Einschränkungen bzgl. einer Arbeitsaufnahme oder Gründung enthalten. Bei notwendigen Änderungen des Aufenthaltstitels ist zumindest eine Fiktionsbescheinigung/-bestätigung des LEA vorzulegen sofern die Änderung beim LEA länger dauert. Die Fachstelle ist stets mit einzu beziehen.



Wie gestalten sich die Bezüge aus dem Stipendium im Krankheitsfall?

Bei kürzeren Krankheitsfällen erhält der Stipendiat weiterhin Bezüge aus dem Stipendium, da dies mit einem Abbau von bereits **erbrachter** Mehrarbeit im Stipendium gleichgesetzt wird. Bei längerer Krankheit muss unbedingt der Projektträger kontaktiert werden, da zwischen ihm und dem Stipendiaten ein vertragliches Verhältnis besteht. Weiterführende Entscheidungen obliegen dem Projektträger in Absprache mit der Fachstelle.

Haben die Stipendiaten einen Urlaubsanspruch?

Nein. Das BSS begründet kein Beschäftigungsverhältnis. Aus diesem Grund haben die Stipendiaten auch keinen gesetzlichen Urlaubsanspruch. Der Träger kann aber in Absprache mit den Stipendiaten erbrachte Mehrarbeit während des BSS durch Gewährung freier Tage ausgleichen.

6.) Versicherung/Versteuerung

Muss das Stipendium versteuert werden?

Nicht die Stipendienggeberin, sondern das jeweils zuständige Finanzamt entscheidet über die Frage der Einkommenssteuerrelevanz. Die Teilnehmenden müssen vom Brutto-Betrag ausreichend Geld zurückhalten, um eventuelle Steuerforderungen ihres Finanzamtes auch begleichen zu können. Die Teilnehmenden sollten Fragen mit ihrer/ihrem Steuerberater/in oder zuständigem Finanzamt unbedingt zu Beginn der Stipendienlaufzeit klären.

Bin ich als Stipendiat versichert?

Unfallversicherung: Eine Unfallversicherung kann über den Projektträger erfolgen, die Stipendiaten sind dazu verpflichtet sich bei Ihrem Projektträger über das Vorhandensein zu erkundigen. Sollte keine Unfallversicherung durch den Projektträger bestehen, sind die Stipendiaten dazu verpflichtet sich eigenständig zu versichern.

Haftpflichtversicherung: Nein, eine Versicherung muss privat erfolgen.

Krankenversicherung: Nein, der Abschluss einer Krankenversicherung und die selbständige Abführung der Beiträge sind jedoch unbedingt notwendig.

Sozialversicherung: Nein, die Stipendiaten sind für die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge selbst verantwortlich.

7.) weitere Finanzierungen

Dürfen die Projekte während der Förderphase Finanzierungen erhalten, im speziellen Crowdfunding Kampagnen starten?

Generell sind Finanzierungen gestattet. Im Sinne des Förderprogrammes ist es erwünscht, eine Anschlussfinanzierung zu sichern, u.a. durch Investments oder Crowdfunding. Zu beachten sind dabei die unter Punkt 2 „**Anteilsverteilung am Unternehmen**“ aufgeführten Voraussetzungen.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



8.) weitere Förderungen

Ist eine Teilnahme am BSS für Personen möglich, die in einem anderen Startup-Bezug (anderes Gründungsvorhaben) bereits eine EXIST Förderung oder ein anderes Gründungsstipendium /-förderprogramm erhalten hat?

Grundsätzlich ist dies nicht möglich, da das BSS eine Frühphasenförderung ist und jeder Vorbezug eines EXIST-Gründerstipendiums bzw. eines ähnlichen Gründungsstipendiums bzw. -förderprogramms eine Projektteilnahme am BSS ausschließt, da davon ausgegangen werden muss, dass die zu erlernenden Inhalte im BSS bereits erworben wurden. Ausnahmen, z.B. bei abgebrochenen Programmteilnahmen oder Programmen mit wenig Coaching können von der Fachstelle nach Prüfung der bereits vorhandenen Kompetenzen genehmigt werden.

Sofern andere Förderprogramme lediglich finanzielle Hilfen beinhalteten, ist eine Teilnahme am BSS möglich.

Darf am Startup Stipendium teilgenommen werden, wenn ein möglicher Teilnehmer zuvor einen Gründungsbonus erhalten hat?

Nein, sobald der Gründungsbonus in Anspruch genommen wurde, kann kein BSS mehr beantragt werden.

Die Wahrnehmung des Gründungsbonus oder anderer Förderprogramme („Förderfibel Land Berlin“ oder bei der Investitionsbank Berlin) **im Anschluss** an das BSS ist dagegen möglich. Dabei sind die geltenden beihilferechtlichen Grenzen (z.B. de-minimis) zwingend zu beachten. Bei einer Firmengründung bzw. Aufnahme des BSS mit einem gegründeten Unternehmen stellt die Förderung des BSS eine **Beihilfe**. Die Höhe der Beihilfe wird den Gründer*innen im Rahmen einer de-minimis-Bescheinigung mitgeteilt.